



Parkplatzreglement

2003

Einwohnergemeinde
Grindelwald

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Artikel</u>
I. Allgemeine Bestimmungen	
Anwendungsbereich	1
Definition	2
II. Die Parkplatzpflicht	
Die Parkplatzpflicht des Bauherrn	3
Ermittlung der Abstellplätze	4
Zusätzlicher Bedarf	5
Hindernisse in der Erfüllung der Parkplatzpflicht	6
Die nachträgliche Parkplatzpflicht	7
Gestaltung der Abstellplätze	8
Sicherstellung der Abstellplätze	9
III. Die Ersatzabgabe	
Begriff, Zweck	10
Bemessung der Ersatzabgabe	11
Verfahren, Fälligkeit	12
Rechtspflege	13
IV. Beitragspflicht an öffentliche Parkierungseinrichtungen	
Begriff, Voraussetzungen	14
Bemessung	15
Übrige Bestimmungen, Verfahren	16
Vollzug	17

ANHANG ZUM PARKPLATZREGLEMENT

VIII. Abstellplätze für Fahrzeuge

Parkplatzreglement

Die Gemeindeversammlung beschliesst, gestützt auf Artikel 16 ff. und Artikel 69 Absatz 2 des kant. Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BSG 721), Artikel 49 ff. der kant. Bauverordnung vom 6. März 1985 (BSG 721.1), Artikel 26 des Dekretes vom 12. Februar 1985 über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen (GBD; BSG 732.123.44):

I. Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich **Artikel 1**

Dieses Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet. Sind für einzelne Teilgebiete Sonderbestimmungen erlassen worden, ist es als ergänzendes Recht anwendbar.

Definition **Artikel 2**

Als Abstellplatz im Sinne dieses Reglementes gilt jede ober- oder unterirdische Fläche, auf öffentlichem oder privatem Grund, die zum Abstellen eines Motorfahrzeuges bestimmt ist.

II. Die Parkplatzpflicht

Artikel 3

Die Parkplatzpflicht des Bauherrn 1 Wird durch die Erstellung, die Erweiterung, den Umbau oder die Zweckänderung von Bauten und Anlagen ein Parkplatzbedarf verursacht, so ist dafür eine ausreichende Anzahl von Abstellplätzen für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Motorfahrräder zu errichten.

2 Ist der Bauherr nicht Liegenschaftsbesitzer, lasten die durch dieses Reglement umschriebenen Pflichten auf dem Grundeigentümer. Bei Baurechten ist der Baurechtnehmer pflichtig.

3 Die Abstellplätze sollen wenn möglich auf dem Baugrundstück angelegt werden; sie müssen in nützlicher Fusswegdistanz davon entfernt sein.

Artikel 4

Ermittlung der Abstellplätze

1 Die Ermittlung der Anzahl Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Fahrräder richtet sich nach den kantonalen Vorschriften (Art. 49 ff BauV, siehe Anhang).

2 Bei Umbauten und Zweckänderungen von Bauten muss nur der zusätzlich durch die getroffenen Massnahmen verursachte Parkplatzbedarf abgedeckt werden (Abstellplatz erstellen oder Ersatzabgabe). Bei Abbruch und Wiederaufbau ist der neue Bedarf massgebend.

3 Bei Hotelbauten im Sinne von Art. 42 GBR sind 20% der vorgesehenen Autoabstellplätze als gefangene Plätze gestattet.

4 Die Zahl der Abstellplätze für Personenwagen, zu deren Anlage der Bauherr verpflichtet ist, ist im Dispositiv des Bauentscheides festzuhalten.

Artikel 5

Zusätzlicher Bedarf

1 Für Verkaufsgeschäfte konventioneller Art und Gastwirtschaftsbetriebe ist zusätzlich ein Abstellplatz für den Güterumschlag zu erstellen.

2 Besondere Abstellplätze haben ferner bereitzustellen:

a) betriebsnotwendige Motorfahrzeuge wie Taxis, Lieferwagen und Aussendienstfahrzeuge sowie

b) Motorfahrzeuge mit über- oder unterdurchschnittlichem Platzbedarf wie Lastwagen, Cars und Motorräder.

Artikel 6

Hindernisse in der Erfüllung der Parkplatzpflicht

1 Die Baubewilligungsbehörde befreit den Bauherrn im erforderlichen Umfang von der Erfüllung der Parkplatzpflicht, wenn er aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen (topografische Verhältnisse, Schutz der Landschaft oder des Ortsbildes, unzulässige Inanspruchnahme von Innenhöfen oder Vorgärten, Notwendigkeit der Verkehrsberuhigung) die nach den vorstehenden Bestimmungen verlangte Abstellfläche weder auf dem Baugrundstück noch in nützlicher Fusswegdistanz bereitzustellen vermag. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

2 Die Befreiung ist ausgeschlossen, wenn verkehrgefährdende Zustände drohen, denen weder mit Bedingungen und Auflagen noch mit einer Projektänderung begegnet werden kann.

3 Die Zahl der Abstellplätze für Personenwagen, deren Anlage dem Bauherrn erlassen wird, ist im Dispositiv des Bauentscheides festzuhalten. Sie bildet die Grundlage für den Bezug einer allfälligen Ersatzabgabe.

Artikel 7

Die nachträgliche Park-
platzpflicht

1 Die Grundeigentümer bestehender Bauten und Anlagen können verpflichtet werden, nachträglich eine ausreichende Zahl von Abstellplätzen zu schaffen, wenn es die Verhältnisse erfordern und erlauben und die Kosten zumutbar sind.

2 Als zumutbar gelten Kosten, die pro Abstellplatz 3% des amtlichen Wertes der Liegenschaft nicht übersteigen.

3 Die Erhebung einer Ersatzabgabe für bestehende Bauten, die weder umgebaut, erweitert noch in ihrer Zweckbestimmung verändert werden, ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Kapitel III dieses Reglementes.

Artikel 8

Gestaltung der Abstell-
plätze

1 Abstellplätze sind so anzulegen, dass weder durch die parkierten Fahrzeuge noch durch ihre Zu- und Ausfahrt die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird. Massgebend sind die Bestimmungen des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen. Die Normen der Vereinigung Schweiz. Strassenfachleute gelten darüber hinaus als Richtlinien.

2 Abstellplätze haben sich in die Landschaft und in die Siedlung einzuordnen.

3 In den Wohnzonen W2 und W3 sind offene Abstellplätze in Gruppen von höchstens 6 Feldern aufzugliedern, in den anderen Zonen in Gruppen von höchstens 12 Feldern.
Die Gruppen von Abstellplätzen sind mit Hecken, Büschen, Bäumen oder anderen baulichen Massnahmen zu trennen.

Artikel 9

Sicherstellung der Ab-
stellplätze

1 Die Abstellplätze dürfen nur ihrer Bestimmung gemäss genutzt werden. Eine Verwendung zu anderen Zwecken als für das Abstellen von Motorfahrzeugen, Fahrrädern und Motorfahrrädern ist bewilligungspflichtig.

2 Werden Abstellplätze auf einem anderen Grundstück als dem Baugrundstück erstellt, so ist ihr Bestand und ihre bestimmungsgemässe Verwendung vor Erteilung der Baubewilligung grundbuchlich sicherzustellen. Die Sicherstellung ist zu Gunsten der Einwohnergemeinde auszustellen.

3 Abstellplätze dürfen nicht selbständig abparzelliert werden. Abparzellierte Teile von Grundstücken und Miteigentumsanteile dürfen nur mit den zugehörigen Abstellplätzen veräussert werden (Zweckentfremdungsverbot). Das Abparzellierungs- und das Zweckentfremdungsverbot sind im Grundbuch vor Baubeginn anzumerken.

4 Abstellplätze für Besucher sind jederzeit reserviert zu halten und entsprechend zu kennzeichnen.

III. Die Ersatzabgabe

Artikel 10

Begriff, Zweck

1 Wird der Bauherr ganz oder teilweise von der Erfüllung der Parkplatzpflicht befreit, hat er der Gemeinde als Ausgleich eine zweckgebundene Ersatzabgabe zu leisten.

2 Die Ersatzabgaben sind in einer Spezialfinanzierung anzulegen. Sie sind wie folgt zu verwenden:

a) Bau, Betrieb und Unterhalt öffentlicher Abstellplätze, Parkhäuser und Park-and-Ride-Anlagen;

b) zur Finanzierung von Massnahmen, welche die Entlastung des Innendorfes und der Aussenquartiere vom Privatverkehr bezwecken oder den öffentlichen Verkehr fördern;

c) zur Finanzierung von Massnahmen, die der Sicherheit der Fussgänger und Radfahrer dienen.

3 Über die Verwendung der Ersatzabgabe im Einzelfall befindet das finanzkompetente Organ der Gemeinde.

4 Die Leistung der Ersatzabgabe ergibt keinen Anspruch auf dauernd verfügbare Abstellplätze.

Artikel 11

Bemessung der Ersatzabgabe

1 Der Betrag der Ersatzabgabe wird berechnet aus der Zahl der fehlenden Abstellplätze gemäss Art. 6 Abs. 3 hievor.

2 Der Grundbetrag pro fehlenden Abstellplatz beträgt

- in der Kernzone und der erweiterten Kernzone Fr. 16'500.—¹
- in den anderen Bauzonen und in der Landwirtschaftszone Fr. 10'000.—¹

3 Der Grundbetrag nach Absatz 2 kann vom Gemeinderat jeweils nach Ablauf von drei Jahren neu festgesetzt werden. Die Anpassung hat im Rahmen des Berner Baukostenindex zu erfolgen.

4 Bei Abbruch und Wiederaufbau am gleichen Ort werden früher bezahlte Ersatzgaben unverzinst angerechnet.

Artikel 12

Verfahren, Fälligkeit

1 Das Bauamt stellt dem Bauherrn oder Grundeigentümer, sofern dieser zu einer Ersatzabgabe nach den vorstehenden Reglementsbestimmungen verpflichtet ist, für die geschuldete Ersatzabgabe Rechnung. Muss eine Ersatzabgabe verfügt werden, ist dafür der Gemeinderat zuständig.

¹ gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 27. Oktober 2009; gültig ab 1. Dezember 2009

2 Der Rechnungsbetrag ist bei der Fertigstellung des parkplatzpflichtigen Objektes zu bezahlen.

3 Bereits einbezahlte Ersatzabgaben werden, sofern nachträglich Abstellplätze nach den Vorschriften dieses Reglementes bereitgestellt werden können, bis 5 Jahre nach Fertigstellung des parkplatzpflichtigen Objektes zu 100%, unverzinst, zurückerstattet. Ab 5 Jahren erfolgt keine Rückzahlung mehr.

Artikel 13

Rechtspflege

1 Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

2 Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

IV. Beitragspflicht an öffentliche Parkierungseinrichtungen

Artikel 14

Begriff, Voraussetzungen

1 Die Eigentümer überbauter Grundstücke, denen eine von der Gemeinde oder mit ihrer Beteiligung erstellte öffentliche Parkierungseinrichtung einen besonderen Vorteil bringt, haben der Gemeinde an die Erstellungs- oder Beteiligungskosten einen Beitrag als Vorteilsausgleich zu zahlen. Die Beiträge sind nach den gesamten Anlagekosten einschliesslich Landerwerb, Entschädigungen, Projektierungskosten, Bauleitung und Bauzinsen zu bemessen. Subventionen und Beiträge Dritter sind abzuziehen.

2 Ein Sondervorteil wird angenommen, wenn sich die Liegenschaft im Einzugsperimeter der Parkierungseinrichtung befindet und nicht über ausreichende eigene Abstellplätze verfügt. Der Einzugsperimeter der öffentlichen Parkierungswerke wird im Verkehrsrichtplan der Gemeinde und in den Überbauungsplänen festgelegt. Solange diese Festlegung fehlt, gilt der Umkreis der nützlichen Fusswegdistanz um das Parkierungswerk als Einzugsperimeter.

3 Nicht beitragspflichtig sind die Eigentümer unüberbauter Grundstücke sowie die Eigentümer bestehender Bauten und Anlagen, die über ausreichende eigene Abstellplätze verfügen oder für die fehlenden Abstellplätze die Ersatzabgabe entrichtet haben.

Artikel 15

Bemessung

1 Den beitragspflichtigen Grundeigentümern können die Erstellungs- oder Beteiligungskosten der Gemeinde bis zu 80% überwältzt werden, wenn die Parkierungseinrichtungen vorwiegend den Bedürfnissen der Liegenschaften im Einzugsperimeter dient, in den übrigen Fällen bis zu 50%.

2 Der einzelne Vorteilsbeitrag wird nach dem Interesse des Beitragspflichtigen an der öffentlichen Parkierungseinrichtung bemessen. Dieses bestimmt sich in der Regel nach der Zahl der ihm fehlenden privaten Abstellplätze; zusätzlich können die Art seiner Liegenschaft und ihre Entfernung vom Parkierungswerk berücksichtigt werden.

3 Der Grundeigentümerbeitrag darf nicht höher sein als die Ersatzabgabe, die im Falle der Neuerstellung derselben Baute oder Anlage geschuldet wäre.

Artikel 16

Übrige Bestimmungen,
Verfahren

1 Im übrigen sind die Bestimmungen des Dekretes über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen (GBD) vom 12. Februar 1985 sinngemäss anwendbar.

Artikel 17

Vollzug

Soweit in diesem Reglement oder in den kantonalen Erlassen nicht ausdrücklich eine andere Behörde bestimmt ist, ist der Gemeinderat zum Vollzug dieses Reglementes zuständig.

Genehmigungsvermerke

Vorprüfung vom 28. März 1991
Publikation im Amtsanzeiger "Echo von Grindelwald" vom 16. und
19. April 1999, im Amtsblatt vom 17. April 1991
Öffentliche Auflage des Parkplatzreglementes vom 16. April bis
16. Mai 1991

Einspracheverhandlung:	30. Mai 1991
Rechtsverwahrungen:	keine
Erledigte Einsprachen:	keine
Unerledigte Einsprachen:	1

Beschlossen durch den Gemeinderat am 23. April bzw. 21. Mai 1991
Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 7. Juni 1991

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident: Der Sekretär:

sig. A. Seiler sig. F. Lohner

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Der Gemeindeschreiber:

sig. F. Lohner

Genehmigt durch die kantonale Baudirektion am 29. November 1991

Genehmigung der formellen Anpassung

Vorprüfung vom 20. September 2000
Publikation im Amtsanzeiger "Echo von Grindelwald" vom
17. / 24.08.2001
Öffentliche Auflage des Parkplatzreglementes vom
17.08. – 15.09.2001

Einspracheverhandlung: keine
Rechtsverwahrungen: keine
Erledigte Einsprachen: keine
Unerledigte Einsprachen: keine

Beschlossen durch den Gemeinderat am 27.06.2000:

EINWOHNERGEMEINDE GRINDELWALD

Der Präsident:	Der Sekretär:
sig. G. Bohren	sig. F. Lohner

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Grindelwald, den 20.01.2003

Der Gemeindeschreiber:

sig. F. Lohner

Genehmigt durch das kantonale Amt für Gemeinden und
Raumordnung mit Änderungen vom 11.02.2003.

Anhang zum Parkplatzreglement

VIII. Abstellplätze für Fahrzeuge

Art. 49 [Fassung vom 22. 12. 1999]

1. Allgemeines

¹ Die Anzahl der Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Fahrräder nach den Artikeln 16 und 17 des Baugesetzes [BSG 721.0] sind auf Grund der nachstehenden Bestimmungen zu ermitteln.

² Als Bruttogeschossfläche (BGF) gilt die anrechenbare Bruttogeschossfläche nach Artikel 93.

³ Abstellplätze auf fremden Boden sind grundbuchlich sicherzustellen. Die Gemeinden können die Sicherstellung abweichend regeln.

Art. 50 [Fassung vom 22. 12. 1999]

2. Motorfahrzeuge

2.1 Bandbreite

¹ Die Anzahl der Abstellplätze wird durch eine Bandbreite begrenzt; innerhalb dieser Bandbreite legt die gesuchstellende Partei die Anzahl fest.

² Die Bandbreite umfasst insbesondere die Abstellplätze für die Motorfahrzeuge der Beschäftigten, der Besucher und der Behinderten.

³ In ihr nicht enthalten und zusätzlich bewilligt werden die Abstellplätze für

- a) betriebsnotwendige Motorfahrzeuge wie Taxis, Lieferwagen und Aussendienstfahrzeuge sowie
- b) Motorfahrzeuge mit über- oder unterdurchschnittlichem Platzbedarf wie Lastwagen, Car und Motorräder.

Art. 51 [Fassung vom 22. 12. 1999]

2.2 Wohnnutzung

¹ Für das Wohnen beträgt die Bandbreite bis fünf Wohnungen:

Anzahl Wohnungen	bis 120 ² m BGF	über 120 m ² BGF
1	1 bis 3 Abstellplätze	1 bis 4 Abstellplätze
2	2 bis 4 Abstellplätze	2 bis 5 Abstellplätze
3	3 bis 5 Abstellplätze	3 bis 7 Abstellplätze
4	4 bis 6 Abstellplätze	4 bis 8 Abstellplätze
5	5 bis 7 Abstellplätze	5 bis 10 Abstellplätze

² Ab sechs Wohnungen beträgt die Bandbreite:

je Wohnung bis 120 m ² BGF	0,75 bis 1,25 Abstellplätze
je Wohnung über 120 m ² BGF	1 bis 2 Abstellplätze

³ Die Abstellplätze für das Wohnen berechnen sich getrennt von denjenigen der übrigen Nutzungen nach den Artikeln 52 und 53.

Art. 52 [Fassung vom 22. 12. 1999]

2.3 Übrige Nutzungen

¹ Für die übrigen Nutzungen berechnet sich die Bandbreite nach den folgenden Formeln:

Städte und Agglomerationen	Maximal	$(0.6 \times \text{BGF}/n) + 5$
Übriger Kanton	Minimal	$(0.45 \times \text{BGF}/n) - 3$
		$(0.8 \times \text{BGF}/n) + 5$
	Maximal	$(0.6 \times \text{BGF}/n) - 3$
	Minimal	
Restaurant		$n = 15$
Einkaufen, Freizeit, Kultur		$n = 20$
Hotel		$n = 30$
Arbeiten, Gewerbe, Dienstleistungen		$n = 50$
Spital, Heim		$n = 100$
Schule		$n = 120$

² Zu den Städten und Agglomerationen zählen:

- a) Agglomeration Bern:
Bern (ohne Oberbottigen), Bolligen (ohne Habstetten und Ferenberg), Bremgarten, Ittigen, Köniz (nur Köniz, Liebefeld, Niederwangen und Wabern), Moosseedorf, Münchenbuchsee, Muri, Ostermundigen, Urtenen sowie Zollikofen.
- b) Agglomeration Biel:
Biel, Brügg sowie Nidau
- c) Agglomeration Thun:
Thun (ohne Goldiwil), Heimberg, Spiez (ohne Einigen und Faulensee) sowie Steffisburg.

³ Für die Berechnung der Anzahl Abstellplätze gilt:

- a) Umfasst ein Vorhaben verschiedene übrige Nutzungen, sind die BGF/n der verschiedenen Nutzungen zusammenzuzählen und von dieser Summe ist die Anzahl Abstellplätze zu berechnen.
- b) Ergibt die Berechnung für ein Vorhaben weniger als ein Abstellplatz, ist für die übrigen Nutzungen mindestens einen Abstellplatz zu erstellen.

⁴ Ist eine Nutzung in Absatz 1 nicht geregelt, ist die Bandbreite nach der voraussichtlichen Anzahl der Arbeitsplätze, der erwarteten Besucher oder einer anderen, zweckmässigen Bemessungsgrundlage festzusetzen; die Normen der Schweizerischen Strassenfachleute können ergänzend beigezogen werden.

Art. 53 [Fassung vom 22. 12. 1999]

2.4. Grosse Vorhaben

¹ Für grosse Vorhaben, bei denen die Summe von BGF/n der verschiedenen übrigen Nutzungen grösser ist als 200, wird an Stelle einer Bandbreite der Grundbedarf festgelegt.

² Der Grundbedarf berechnet sich auf Grund der Formel $(0.25 \times \text{BGF}/n) + 50$.

³ Zur Koordination zwischen der Bandbreite nach Artikel 52 und dem Grundbedarf gilt zudem:

- a) auf jeden Fall darf das Maximum für $\text{BGF}/n = 200$ erstellt werden (Städte und Agglomerationen 125, übriger Kanton 165 Abstellplätze).
- b) ist das Minimum für $\text{BGF}/n = 200$ grösser als der Grundbedarf, ist mindestens dieses Minimum zu erstellen.

⁴ Zusätzliche Abstellplätze zum Grundbedarf werden bewilligt, wenn auf Grund der zu erwartenden Fahrten dargestellt wird, dass die Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung eingehalten werden.

Art. 54 [Fassung vom 22. 12. 1999]

2.5 Besondere Verhältnisse

Besondere Verhältnisse, die zum Abweichen von der Bandbreite oder vom Grundbedarf führen können, sind gegeben, wenn das Vorhaben deutlich über- oder unterdurchschnittlich ist, beispielsweise

- a) im Anteil des motorisierten Individualverkehrs bei Schichtbetrieb,
- b) in der Anzahl Arbeitsplätze im Verhältnis zur Bruttogeschossfläche bei industriellen Produktionsbetrieben oder bei Lagerhallen oder
- c) in der Eignung des öffentlichen Verkehrs für seine Erschliessung.

Art. 54a [Eingefügt am 22. 12. 1999]

3. Fahrräder

¹ Für Fahrräder und Motorfahrräder ist mindestens die folgende Anzahl Abstellplätze zu erstellen:

Wohnen	je Wohnung bis und mit 70 m ² BGF	2
	je Wohnung mit mehr als 70 m ² BGF	3
Arbeiten, Gewerbe, Dienstleistungen, Hotel	je 100 m ² BGF	2
Einkaufen, Freizeit, Kultur und Restaurant	je 100 m ² BGF	3
Spital, Heim	je 100 m ² BGF	1
Schulen	je 100 m ² BGF	10

² Die Abstellplätze sind so anzulegen, dass sie auf kurzem und sicherem Weg erreicht werden können. Wenigstens die Hälfte ist zu überdachen.

³ Besondere Verhältnisse, die zum Abweichen von der Anzahl nach Absatz 1 führen können, sind insbesondere gegeben, wenn der Anteil des Fahrradverkehrs deutlich über- oder unterdurchschnittlich ist, beispielsweise auf Grund der vorgesehenen Nutzung oder der Topografie.